

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: ProSiebenSat.1 Media SE

Anschrift: Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	8
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	8
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	14
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	16
B5. Kommunikation der Ergebnisse	20
B6. Änderungen der Risikodisposition	21
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	22
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	22
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	23
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	24
D. Beschwerdeverfahren	25
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	25
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	29
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	31
E. Überprüfung des Risikomanagements	32

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Um eine angemessene und wirksame Überwachung des LkSG-Risikomanagements sicherzustellen, hat die ProSiebenSat.1 Media SE einen Menschenrechtsbeauftragten ernannt. Diese Position nimmt bei uns Srinivasa Raghavan Aravamudhan (Senior Vice President Internal Audit) wahr.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der Vorstand der ProSiebenSat.1 Media SE wird einmal jährlich sowie - sofern notwendig - anlassbezogen durch den Menschenrechtsbeauftragten über seine Arbeit, nämlich der Überwachung des Risikomanagements informiert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

<https://www.prosiebensat1.com/nachhaltigkeit/handlungsfelder/menschenrechte>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde unternehmensintern über unsere Intranet-Seite zum Thema Menschenrechte an Beschäftigte kommuniziert. Der Betriebsrat wurde vor Veröffentlichung zur Grundsatzklärung informiert. Die Öffentlichkeit sowie unmittelbare Zulieferer können über die Unternehmenswebsite auf die Grundsatzklärung in deutscher und englischer Sprache zugreifen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Keine Aktualisierung, da die Grundsatzerklärung erst zum Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht wurde (Dezember 2023).

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Revision

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die ProSiebenSat.1 Media SE hat klare Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten sowohl innerhalb des Vorstands (horizontal) als auch unterhalb des Vorstands (vertikal) festgelegt, und zwar sowohl für die operative Umsetzung der einzelnen Sorgfaltspflichten als auch für die Überwachung des Risikomanagementsystems durch einen Menschenrechtsbeauftragten.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Menschenrechtsstrategie bestimmt zum einen den allgemeinen Handlungsrahmen innerhalb dessen sich die Geschäftstätigkeit der ProSiebenSat.1 Group bewegt und findet sich im speziellen in den Prozessen zur Prävention und Abhilfe von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie in der Risikoanalyse wieder.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG genannten geschützten Rechtspositionen bzw. Risiken wurden nach Themenbereichen geclustert und jeweils entsprechenden Fachabteilungen innerhalb der ProSiebenSat.1 Group zugeordnet. Entscheidendes Kriterium für die Zuordnung der Verantwortlichkeiten ist, dass die entsprechende Fachabteilung über die relevante Expertise hinsichtlich der zugeordneten Risikokategorien verfügt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die jährliche Risikoanalyse wurde entsprechend des Geschäftsjahrs der ProSiebenSat.1 Group für den am 1. Januar 2023 beginnenden und am 31. Dezember 2023 endenden Zeitraum durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

A) Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich:

Zwecks Durchführung der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurden verantwortliche Personen benannt und eingehend zum Prozess und zur Methodik der Risikoanalyse geschult. Anschließend haben sie in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachbereichen einen Risikokatalog mit beispielhaften Risikobeschreibungen erstellt. Der Risikokatalog dient als Ausgangspunkt für die Identifikation von Risiken; er wird kontinuierlich auf Vollständigkeit geprüft und bei Bedarf um weitere Risikobeschreibungen ergänzt.

Die mit Hilfe des Risikokatalogs identifizierten Risiken wurden nach den Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Verletzung bewertet und geprüft. Hierbei werden bereits implementierte Präventionsmaßnahmen berücksichtigt. Die identifizierten und bewerteten Risiken wurden anschließend systematisch in einem Risikoinventar dokumentiert.

B) Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern

Die Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern, d.h. Lieferanten, zu denen die ProSiebenSat.1 Group eine direkte Vertragsbeziehung unterhält, erfolgte in zwei Schritten:

1) In einem ersten Schritt wurden mit einem risikobasierten Ansatz aus der Grundgesamtheit aller unmittelbaren Zulieferer anhand von anerkannten Länder- und Branchenindizes sowie Wesentlichkeitsgrenzen die Lieferanten identifiziert, bei denen eine erhöhte Risikoexposition besteht (= Hochrisiko-Zulieferer).

2) Über die ermittelten Hochrisiko-Zulieferer werden in einem zweiten Schritt weitere Informationen gesammelt, um eine konkrete Risikoidentifikation und Risikobewertung vorzunehmen.

Zur Durchführung der konkreten Risikoanalyse bei Hochrisiko-Zulieferern wurden verantwortliche Personen benannt und eingehend zum Prozess und zur Methodik der

Risikoanalyse geschult. Anschließend haben sie in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachbereichen einen Risikokatalog mit beispielhaften Risikobeschreibungen erstellt. Der Risikokatalog dient als Ausgangspunkt für die konkrete Risikoidentifikation; er wird kontinuierlich auf Vollständigkeit geprüft und bei Bedarf um weitere Risikobeschreibungen ergänzt.

Auf Basis dieser Informationen erfolgt – mit Hilfe eines Risikokatalogs als unterstützendes Element – die Identifikation konkreter Risiken je Hochrisiko-Zulieferer und anschließend eine Bewertung der identifizierten Risiken anhand der Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Verletzung.

Die identifizierten und bewerteten Risiken werden anschließend systematisch im Risikoinventar dokumentiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Es gab im Berichtszeitraum keine wesentliche Veränderung der Risikolage durch neue Produkte/Projekte/Erschließung neuer Märkte oder neuer Geschäftsbereiche sowie keine substantiierte Kenntnis von möglichen Verletzungen bei/durch mittelbare Zulieferer. Ebenso lagen keine Beschwerden über die dafür vom Unternehmen angebotenen Meldewege oder aus anderen internen oder externen Hinweisen vor, die eine anlassbezogene Risikoanalyse bedingt hätten.

Es wurde ein Prozess für die Durchführung der anlassbezogenen Risikoanalysen definiert, insbesondere um sicherzustellen, dass die relevanten Fachabteilungen umgehend von einem Anlass erfahren und melden können, der eine anlassbezogene Risikoanalyse auslösen kann.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Im Rahmen der Risikoanalyse wurde das eigene Einflussvermögen im Rahmen eines risikobasierten Ansatz bei unmittelbaren Zulieferern anhand einer betragsmäßigen Wesentlichkeitsgrenzen berücksichtigt.

Die ermittelten Risiken wurden gewichtet, indem ihnen ein Skalenwert für die Eintrittswahrscheinlichkeit und ein Wert für die (zu erwartende) Schwere der Verletzung zugeordnet wurde. Dabei handelt es sich im Ergebnis um Netto-Risiko-Bewertungen, d.h. basierend auf der Brutto-Risiko-Bewertung werden die bereits implementierten Maßnahmen in die Bewertung einbezogen. Als Hilfestellung für die Bewertung von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Verletzung dienen hierfür erstellte Entscheidungsbäume mit den im Gesetz bzw. der Gesetzesbegründung und Handreichung genannten qualitativen Kriterien zur Risikobewertung.

Aus den Bewertungen für die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere der Verletzung ergibt sich die Lage des Risikos in einer Risiko-Heatmap, durch die ein Risiko einer der Kategorien gering, mittel oder hoch zugeordnet wurde.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz hat einen wichtigen Einfluss auf die Weiterentwicklung und Stärkung unserer Maßnahmen zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutz in unserer Unternehmenswertschöpfungskette. Wir haben unternehmensweit Regelungen und Verfahren eingeführt, um präventiv auf relevante Vorfälle zu reagieren, diese zu erkennen und entsprechend zu handeln. Diese Maßnahmen haben wir kontinuierlich weiterentwickelt und verbessert.

Basierend auf unserer Bewertung sind wir der Ansicht, dass die in der Risikoanalyse identifizierten Risiken durch die bereits implementierten Regelungen und Verfahren im Unternehmen, insbesondere in Bezug auf Prävention, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorfälle, deutlich verringert wurden. Dadurch sind etwaige verbleibende Netto-Risiken so gering, dass keine zusätzlichen Maßnahmen über die bereits implementierten Risikominderungsmaßnahmen hinaus erforderlich sind.

Es wurden keine priorisierten Risiken festgestellt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

- Regelmäßige Pflichtschulungen für neue Mitarbeiter:innen und Bestandsmitarbeiter:innen zu u.a. Arbeitssicherheit und Brandschutz.
- Regelmäßige Pflichtschulungen für bestehende Mitarbeiter:innen und Bestandsmitarbeiter:innen zu u.a. Arbeitssicherheit und Brandschutz.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

- Schulungen zur Vorbeugung angemessen und wirksam, da sie neuen und bestehenden Mitarbeiter:innen zugänglich gemacht werden
- Geringer Zeitaufwand durch webbasierte Durchführung
- Hohe Praxisnähe und Relevanz durch Beispiele aus dem Unternehmensalltag

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz hat einen wichtigen Einfluss auf die Weiterentwicklung und Stärkung unserer Maßnahmen zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutz in unserer Unternehmenswertschöpfungskette. Wir haben unternehmensweit Regelungen und Verfahren eingeführt, um präventiv auf relevante Vorfälle zu reagieren, diese zu erkennen und entsprechend zu handeln. Diese Maßnahmen haben wir kontinuierlich weiterentwickelt und verbessert.

Basierend auf unserer Bewertung sind wir der Ansicht, dass die in der Risikoanalyse identifizierten Risiken durch die bereits implementierten Regelungen und Verfahren im Unternehmen, insbesondere in Bezug auf Prävention, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorfälle, deutlich verringert wurden. Dadurch sind etwaige verbleibende Netto-Risiken so gering, dass keine zusätzlichen Maßnahmen über die bereits implementierten Risikominderungsmaßnahmen hinaus erforderlich sind.

Es wurden keine priorisierten Risiken festgestellt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Im Berichtszeitraum wurden keine prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt. Daher werden bereits implementierte Maßnahmen als angemessen und wirksam eingestuft.

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Aufbauend auf der Grundsatzklärung trifft die ProSiebenSat.1 Group auch gegenüber unmittelbaren Zulieferern angemessene Präventionsmaßnahmen.

Bei der Auswahl der Zulieferer berücksichtigt die ProSiebenSat.1 Group die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen und bringt geeignete Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken zur Anwendung, durch welche die festgestellten Risiken verhindert oder minimiert werden. Dies umfasst insbesondere die folgenden Maßnahmen:

Die Erwartungen zur Achtung von Menschenrechten und Umweltschutz bei unmittelbaren Zulieferern sind von der ProSiebenSat.1 Media SE im Verhaltenskodex für Geschäftspartner:innen

formuliert. Der Verhaltenskodex für Geschäftspartner:innen ist die Basis für die Zusammenarbeit mit unseren unmittelbaren Zulieferern (Abrufbar unter: <https://www.prosiebensat1.com/ueber-prosiebensat1/corporate-services/einkauf>; Stand Januar 2023)

Die ProSiebenSat.1 Group stellt durch vertragliche Ausgestaltung gegenüber ihren Hochrisiko-Zulieferern sicher, dass diese zur Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen im eigenen Geschäftsbereich verpflichtet werden und die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen zugleich entlang ihrer eigenen Lieferkette gegenüber ihren Lieferanten angemessen adressieren. Diese werden durch den Supplier Code of Conduct in der Geschäftsbeziehung mit den Zulieferern berücksichtigt.

Es haben Schulungen der Einkaufsorganisation bei der ProSiebenSat.1 Group stattgefunden, um die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutz bei Beschaffungstätigkeiten sowie der Auswahl von unmittelbaren Zulieferern sicherzustellen.

Zur Einhaltung der Menschenrechtstrategie führt die ProSiebenSat.1 Group zudem auch risikobasierte Kontrollmaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern durch.

Im Berichtszeitraum wurden keine prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt. Daher sind keine weiterführenden Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der Risiken nötig und umgesetzt worden. Ebenso wurden daher keine Maßnahmen zur Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder der Dauer von Vertragsbeziehungen benötigt oder ergriffen.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Die Erwartungen zur Achtung von Menschenrechten und Umweltschutz bei unmittelbaren Zulieferern sind von der ProSiebenSat.1 Media SE im Verhaltenskodex für Geschäftspartner:innen formuliert.

Die ProSiebenSat.1 Group stellt durch vertragliche Ausgestaltung gegenüber ihren Hochrisiko-Zulieferern sicher, dass diese zur Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen im eigenen Geschäftsbereich verpflichtet werden und die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen zugleich entlang ihrer eigenen Lieferkette gegenüber ihren Lieferanten angemessen adressieren. Diese werden durch den Supplier Code of Conduct in der Geschäftsbeziehung mit den Zulieferern berücksichtigt.

Im Berichtszeitraum wurden keine prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt. Daher sind keine weiterführenden Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der Risiken nötig und umgesetzt worden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es sind keine Änderungen bzgl. prioritärer Risiken im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum vorhanden

Grund hierfür ist die erstmalige Berichterstellung in 2024 für das Jahr 2023. Ein Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ist durch die fehlende Vergleichsbasis daher nicht möglich.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Neben dem eingerichteten Beschwerdesystem zur Meldung von potentiellen Verletzungen, dienen auch die implementierten Prozesse zur regelmäßigen und anlassbezogenen Risikoanalyse zur Identifikation möglicher Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Neben dem eingerichteten Beschwerdesystem zur Meldung von potentiellen Verletzungen, dienen auch die implementierten Prozesse zur regelmäßigen und anlassbezogenen Risikoanalyse zur Identifikation möglicher Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die ProSiebenSat.1 Group hat ein Beschwerdemanagement implementiert, über das Betroffene oder Dritte niederschwellig Hinweise zu etwaigen Risiken oder Verletzungen abgeben können. Das Beschwerdeverfahren dient dazu, negativen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Auswirkungen möglichst effektiv vorzubeugen und – wo nötig – wirksame Abhilfemaßnahmen zu etablieren.

Weitere Informationen zu unserem Beschwerdeverfahren inkl. Kontaktpersonen und einer Verfahrensordnung, die den detaillierten Ablauf des Verfahrens darstellt, sind auf unserer Unternehmenswebsite zugänglich.

Mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüfen wir die Wirksamkeit unseres Beschwerdeverfahrens.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.prosiebensat1.com/investor-relations/corporate-governance/compliance-dokumente>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Die übergreifende Zuständigkeit für das Beschwerdeverfahren liegt beim ProSiebenSat.1 Group Compliance Office und ist über compliance@prosiebensat1.com erreichbar.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die am Verfahren beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Identität von hinweisgebenden Personen wird vertraulich behandelt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Verdacht am Ende als unbegründet erweist. Auf Wunsch kann die hinweisgebende Person auch während des Verfahrens anonym bleiben.

Alle Beschwerdekanaäle sind vertrauliche Kanäle, über die hinweisgebende Personen Fragen stellen und/oder Bedenken über tatsächliche oder potenzielle Risiken und Verletzungen von Menschenrechten und umweltbezogenen Pflichten oder diesbezügliches Fehlverhalten melden können.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die ProSiebenSat.1 Group duldet keinerlei Vergeltungsmaßnahmen (insbesondere Benachteiligungen, Bestrafungen, arbeitsrechtliche Maßnahmen u.s.w.) gegen Personen, die in gutem Glauben Bedenken/Beobachtungen melden oder an einer sich daran anschließenden Untersuchung beteiligt sind. Dies gilt auch dann, wenn die Bedenken im Ergebnis letztlich unbegründet sind.

Vergeltungsmaßnahmen für solche Hinweise sind bei allen Gesellschaften der ProSiebenSat.1 Group streng verboten und würden als schwerwiegendes Fehlverhalten geahndet werden, was auch in unserem Verhaltenskodex verankert ist. Dieser kann im Internet auf der Website der ProSiebenSat.1 Media SE eingesehen werden.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Entsprechend der Vorgabe in § 4 Abs. 3 LkSG hat die Geschäftsführung eine Zuständigkeit für die Überwachung des Risikomanagements festgelegt. Hierbei wurde der Empfehlung des Gesetzgebers entsprochen und die Position des Menschenrechtsbeauftragten geschaffen, die der Senior Vice President Internal Audit übernommen hat. Um der gesetzgeberischen Intention eines zweigliedrigen Systems zu entsprechen, ist der Menschenrechtsbeauftragte bei der operativen Umsetzung der Sorgfaltspflichten nicht involviert, so dass eine unabhängige Überwachung des Risikomanagementsystems bzw. der Sorgfaltspflichten gewährleistet wird, ohne dass Interessenkonflikte bestehen.

Der Menschenrechtsbeauftragte wurde von externen Fachleuten mit Blick auf seinen Aufgabenbereich umfänglich geschult. Anhand einer Checkliste überprüft der Menschenrechtsbeauftragte mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements, insbesondere der Risikoanalyse, der Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie des Beschwerdeverfahrens. Die Ergebnisse der Wirksamkeits- und Angemessenheitsprüfung werden dokumentiert.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die ProSiebenSat.1 Group verfügt über ein umfassendes Risikomanagementsystem. Die Implementierung des LkSG-Risikomanagements und der damit verbundenen Prozesse erfolgte in enger Abstimmung mit allen Beteiligten und unter Einbindung vom Betriebsrat. Es wurde ein zentrales Steuerungs-/Austauschgremium eingerichtet. Dadurch besteht eine jederzeit kompetente Ansprechstelle für die potentiell Betroffenen sowie für die verantwortlichen Personen im eigenen Geschäftsbereich. Auch mit seinen Zulieferern befindet sich die ProSiebenSat.1 Group in einem fortlaufenden Austausch über die Umsetzung der LkSG-bezogenen Sorgfaltspflichten.

Unabhängig davon, ob es sich um interne Mitarbeiter:innen, Mitarbeiter:innen eines Zulieferers oder einen Dritten handelt, kann jeder Stakeholder Beschwerden und Hinweise zu potentiellen Optimierungen online und ggf. anonym abgeben. Die Informationen sind interessengerecht in leichter Sprache sowie auf deutsch und englisch verfügbar.